

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1912. Nr. 351.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 205.

Druckpreis für Halle und Bezirke 2.50 Mfg., durch die Post bezogen 3 Mfg. für das Vierteljahr. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Gratiis-Beilagen: Sächsische Gausler (Wg. Heilensdell), 30. Unterhaltungsblatt (Sonntagsheft), Landw. Mitteilungen.

Zweite Ausgabe

Belegexemplare für die Verlagsstellen sind ohne Kosten für Halle u. den Bezirke 20 Mfg., außerhalb 30 Mfg. — Refraktionen am Schluss des abgelaufenen Zeitls die Halle 100 Mfg. (Sonntagsheft) bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Anzeigenvertheilern.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61/62.
Telephon 155 u. 156; Nebentelephon 1272.
Vertheilung: Dr. Walter Gebendiehn in Halle a. S.

Mittwoch, 17. Juli 1912.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 91.
Telephon Amt Kurirtel Nr. 6290.
Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Stimmungen in den Reichslanden.

Es ist ein eigenartiges Zusammenreffen, daß in einer Zeit, in der den Elsaß-Lothringern von alldieser Seite ein Entgegenkommen bewiesen wird, das weit über das Maß dessen hinausgeht, was Kenner der Verhältnisse im Reichslande als mit dem Gesamtinteresse des Reiches vereinbar halten, in bedenklicher Weise die Fälle mehren, die von der Fähigkeit der autochthonen Bevölkerung in Elsaß-Lothringen Zeugnis ablegen. Die Ausbreitung des unter dem Deckmantel des Sports in französischer Sprache in Metz tätigen gewesenen Vereins „Verein Sportive“ wie die Wachsenhaftigkeit des „Société française“ und seines Nachfolgers, des „Société française de la région“ trugen und tragen so offen den Charakter einer deutsch feindlichen Gesinnung zur Schau, daß das Verhalten dieser Vereine eigentlich als offener Hohn auf das deutsche Regiment angesehen werden mußte. Diese Erscheinungen waren aber die Vorläufer der Gesinnung, die sich heute in der eingetragenen Bevölkerung des Reichslandes noch ebenso einer intensiven Pflege erfreut, wie im ersten Jahrzehnt nach der Wiederangliederung Elsaß-Lothringens an Deutschland. So, man kann mit Recht und Recht behaupten, daß die mehr oder weniger offene Betätigung französischer Sympathien, die sich bis zur Nachahmung der französischen Uniformen in den Angehörigen der Vereinsmitglieder, zur Anwendung französischer Signale durch die „Cicadons“ und zur Verwendung von Fahnenführern in den Farben der Tricolore bei kirchlichen Trauerfeiern vorwiegend, weniger gefährlich waren, als die stille Agitation gegen alles deutsche Wesen, die sich ungestört, weit unbehindert, in den Familien und geschlossenen Kreisen breit machte und noch breit macht. Der Zaun gemüder Majestätsbeleidigungsvorfälle hat in dieses Zeitalter wieder einmal wie eine Sackel hineingeleuchtet. Der in diesem Prozesse Verurteilte gehörte zu den „besseren Kreisen“ und stand auf der Schwelle zum Offiziersberuf in einem deutschen Regiment. Das hat ihn nicht abgehalten, die Person seines obersten Vorgesetzten, des Kaisers, in unqualifizierbarer Weise zu verunglimpfen. Die francofeindliche Presse im Reichslande hat das Urteil in den Kreisen deprimierend genannt; es habe sich eigentlich nur um eine „Kinderei“ gehandelt, die sich sozusagen „hinter verschlossenen Türen“ abspielte habe, und nur durch eine „bedauerliche Inkonsequenz“ zur Kenntnis der Behörden gekommen sei. Diese Presse merkt gar nicht, daß sie mit dieser Argumentation den Kreisen, denen der in jenem Prozesse Verurteilte angehört, damit ein geradezu schimpfliches Zeugnis ausstellt. In diesen Kreisen findet man nichts dabei, den Hohn des Kaisers zu tragen, sich in die Weichen der auf Kaiser und Reich verhängten Besatzung zu stellen und gleichzeitig „hinter verschlossenen Türen“ seine antifränkischen und antideutschen Gesinnung freien Lauf zu lassen. Kommt diese zweifelhafte Haltung an die Öffentlichkeit, so beruht das auf einer „Unwissenheit“, für die die Bezeichnung „bedauerlich“ das mildeste epitheton ornans bildet. Der famose Ehrenberr Collin bringt es fertig, die Meinung des Staatsanwalts, der Verurteilte habe die Folgen seiner Erziehung zur feindlichen Gesinnung gegen Deutschland zu tragen, als eine Anklage gegen die deutsche Schule, das deutsche Heer und die deutsche Universität in Straßburg umzuwenden, die es nicht verstanden, die jungen Leute zu Deutschen zu erziehen. Für diesen „Fehler im System“ seien die alldiesseitigen Elsaß-Lothringer nicht verantwortlich zu machen. Ein dreifaches Verbrechen der modernen Sackel ist kaum noch möglich. Wir meinen, die Erfahrungen, die man bei dieser Gelegenheit, wie bei so vielen früheren, gemacht hat, sollten an der Regierung und Verwaltung Elsaß-Lothringens nicht spurlos vorübergehen. Die Feststellungen, zu denen der Saengerminister Majestätsbeleidigungsvorfall Anlaß gab, schließen eigentlich den Ring der üblen Erfindungen, die den modernen Stand der Dinge im Reichslande auch den ahnen lassen, dessen Optimismus bisher selbst durch die bedenklichsten Ausgebungen des Deutschenhasses, der in weiten Kreisen Elsaß-Lothringens eifrig kultiviert wird, nicht zu beugen war. Nicht die Samain und Konforten sind die gefährlichsten Feinde einer innerlichen Angliederung des Reichslandes an das Deutsche Reich, sondern jene, die sich mit dem Hohn gegen Deutschland und das Deutschtum im Herzen in feindliche Stellungen einzunehmen suchen, um das Gebände, zu dessen Schutz und Verwaltung sie bestellt sind, im Geheimen zu unterminieren. All die bösen Worte, die man vor kurzen erst im Reichstages von Elsaß-Lothringischer Seite hören konnte, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Deutschenhass im Reichslande heute noch in mehr als in dem Maße gewachsen ist, als für gewöhnlich nach außen hin erkennbar ist. Die Maßnahmen zur Vorkehrung und auf entschiedener Absicht, die gelegentlich der Elsaß-Lothringischen Verfassungsfrage im Reichstages ergriffen sind, konnten nicht deutlicher als Berechtigung erweisen werden, als es durch die Vorgänge der letzten Monate im Reichslande gegeben ist. Wer diesen Vorgängen gegenüber noch Vertrauensseligkeit vortreibt, veründigt sich an den Interessen des Reiches.

Zur Ausführung der Wehrevorlagen.

Von Generalmajor J. v. Loebell.
Die einmütige und schnelle Annahme der Wehrevorlagen seitens des Reichstages hat in Frankreich ihre Wirkung getan, die widerlichen Renommistereien haben ihr Ende gefunden. Es wird ernstlich erzwungen, wie unserer Heeresvermehrung zu beugehen, was den beiden neuen Armeekorps entgegenzustellen ist. Und damit ist der wundbare Punkt im französischen Heereswesen getroffen. Eine Vergrößerung der französischen Armee, wie wir sie schon jetzt ein Teil der Abschieden übersehen, aber der Hand mangelt, das deutsche Volk der Zukunft hingeben, daß das deutsche Heer auch zahlenmäßig unseren Heeren gemachtem sein wird. Berechnungen, die zu einem anderen Resultat führen, beruhen auf trügerischen Annahmen in Bezug auf Heeresformationen der ersten Linie. Die Anordnungen hierüber werden in Deutschland geheime gehalten, und die in Frankreich auf dem Papier stehenden dürften aus Mangel an geeigneten Mannschaften nicht alle zur Durchführung kommen. Derartige Berechnungen haben auch nur geringen Wert. Der innere Wert und die Tüchtigkeit des deutschen Heeres ist von größerer Wichtigkeit als Zahlenüberlegenheit. Und von der Tüchtigkeit ist das deutsche Volk mit Recht überzeugt. Es muß in Heere nur zu weiterarbeiteten werden, auch darf nicht wieder eine Periode eintreten wie die jetzt hinter uns liegende, in der aus Mangel an Mitteln und aus zu geringer Oberprodukt, notwendige Erregungen zurückgestellt werden. Das hat uns der Sommer des Vorjahres gelehrt. Der Zukunft ist leider die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zu überlassen. Zurzeit hat das Heer eine dringende Aufgabe zu bewältigen, gilt es doch, die Heeresvermehrung möglichst schnell und glatt durchzuführen. Das geht nur unter Anspannung und Eingebung der Allgemeinheit und des Einzelnen. Der erste Teil der Vorarbeiten hierzu ist beendet, der wichtigere Teil hat begonnen. Aufwendigste Zeiten des Armeeverordnungsblattes umfassende Vorbereitungen sind zur Ausführung. Vor allem sind die Mobilisationsarbeiten für die neuen Armeekorps und Truppenteile schon jetzt in Angriff zu nehmen, damit die neuen Einheiten, wenn es sein muß, bereits heute vollwertige Kriegerheinen bilden. Zu diesen wichtigen Arbeiten wird schon jetzt Offiziere, die später in den neuen Stufen Verwendung finden, den alten zugeweiht. Selbstverständlich haben aber auch fast alle alten Truppenteile die Mobilisationsarbeiten zu ergäßen, erfüllt doch die Friedensgliederung bestehender Korps eine erhebliche Umgestaltung. Da zwei neue Armeekorps wie keine zwischen die Bezirke alter Korps eingeschoben werden, so treten auch in den Standorten große Verschiebungen ein, sie wurden aus Sparmaßregeln schon jetzt bekanntgegeben, damit die Mietsverträge rechtzeitig gekündigt werden. Weiter erfordert die Unterbringung in neuen Standorten umfangreiche Vorbereitungen, denn ihre Zahl ist sehr groß. Manchem älteren Offizier bringt der Oktober die lang ersehnte Beförderung, manch anderer muß Regiment, Kameraden und Standort verlassen. Das ist hart, dabei hat er nicht die Aussicht, daß auf die Dauer die Beförderungsverhältnisse sich bessern werden, denn es sind leider doch nur Stellen mittleren Grades neu geschaffen und von den wenigen höheren Stellen manche getilgt worden.

Schutz auch den ländlichen Bauhandwerkern!

Man schreibt uns: Wie notwendig die Sicherstellung der Bauverordnungen nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den Randgemeinden ist, kennzeichnet nachfolgender Vorgang, der sich letzten in einem größeren Orte Thüringens abspielte. Dort trat sich ein Bauhütler mit einem besonderen Bauprojekt, dessen Durchführung jedoch in seinem Verhältnis zu seinen verfügbaren Geldmitteln stand. Der Mann bezog annähernd 2000 Mark, die Baukosten usw. bezifferten sich aber auf mehr als das

Zwanzigfache. Das Vorhaben schien daher aussichtslos, indes, der Bauunternehmer, dem es darum zu tun war, einen Neubau zu bekommen, wußte Rat. Er verpackte dem Bauhütler, bei der Beschaffung der nötigen Baugelder beihilflich zu sein, und die Sache kam in Gang. Auf Veranlassung des Unternehmers kaufte daraufhin der Mann das erforderliche Grundstück für eine 30000 M., verwendete seine gesamten Darmittel zur Auszahlung sowie zur Deckung der Ueberführungskosten und verpfändete sich, den Kreditbetrag von etwa 1000 Mark bei Erhalt der 1. Hypothek zu belegen. Der Bauherr trat vorwärts und sobald das Baugeld in der Hand war, erhielt der Bauherr dank der Vermittlung seines Bauunternehmers eine 1. Hypothek von einigen 20000 Mark. Von dieser Summe nun wurde der Rest des Kaufpreises für das Areal befristet sowie eine kleine Anzahlung auf die geleisteten Arbeiten der übrigen Bauhandwerker, Zimmerer, Tischler, Schlosser, Dachdecker, etc. gemacht, den Löwenanteil aber etwa 1/3 der Hypothekensumme, befiel der Unternehmer für sich. Der Betrag mochte bis auf einen kleinen Rest, den man stehen ließ, um den Schein zu wahren, eine Forderung für die ausgeführten Maurerarbeiten einschließlich Verdienst aus. Damit war die Sache für ihn erledigt, und selbstverständlich erlaubte man auch kein Zutreten an der Beschaffung weiterer Hypotheken für die Beilegung der Bauforderungen seines Auftraggebers. Da dieser, wie gelang, keine Mittel zum Kauf des Grundstücks bereits erschöpfte hatte und ohne Vermittlung kreditfähiger Geuer jenermaßen weitere Hypotheken beschaffen konnte, hingien die Forderungen der übrigen Bauhandwerker und Lieferanten völlig in der Luft. Diese mußten daher, wollten sie nicht auf ihre Ansprüche verzichten und damit Bankrott und Ruine erleiden, das Haus an dem in die Gemeinschaft zu erstarben. Der Bauherr büßte also seine Gewinnanteile ein und hat nun nichts; die Bauhandwerker aber haben sich mit dem gemeinlichen Hausbesitz eine Last aufgeladen, die eine Quelle fortgesetzter Verdrüßlichkeit werden wird, ganz abgesehen davon, daß doch der Bauhandwerker das bare Geld als Betriebsmittel braucht. Der Bauunternehmer allerdings hat sein Geschäft gemacht, er hat bei seinen Arbeiten reichlich verdient und durch die rasche Beilegung seiner Forderung seine Betriebsmittel zur Verfügung.

Also nicht nur in den Großstädten, sondern auch in Randgemeinden zeitig das Baugewerbe jene Ausmaß, die die energische Durchführung eines ausgedehnten Schutzes der Bauverordnungen zur unabwendbaren Pflicht machen.

Das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung.

Bekanntlich ist die Reichsversicherungsordnung, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort mit ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Vorschriften des Dritten Buches (Nahrungs- und Genussmittelversicherung) und die zur Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erlassen mit dem 1. Januar 1912 Gesetzeskraft. Ueber das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des genannten Gesetzes ist die laut Einführungsgesetz erforderliche Kaiserliche Verordnung bekanntlich vorgefertigt im „Reichsanzeiger“ und „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht worden. Danach sind die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Auflösung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei, soweit sie nicht schon in Kraft getreten sind, mit dem vorgefertigten Texte, jedoch unter der Maßgabe in Kraft getreten, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Veränderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 in Leben treten. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der in § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft. Die Vorschriften des Dritten Buches (Inhaltsversicherung) und die zur Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft getreten sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft. Alle bestehenden Gemeindekassenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen. Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gemeindegemeinde oder Betriebsstätten oder allein für Mitglieder eines Geschäftsbetriebes sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Krankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung aufgelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamt spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1913 zu stellen. Die den eingeschriebenen Hilfskassen § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgetretenen Versicherungsvereine, soweit diese Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine Versicherung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 aufzulösen. Zugleich wird im „Reichsanzeiger“ und „Reichsgesetzblatt“ eine auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung unter dem 10. Juli

